

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Putbus über die Erhebung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V Nr. 13 S. 539), in Verbindung mit den §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr. 7 S. 146) sowie § 6 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern (AbwAG M-V) vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 637) beschließt die Stadtvertretung der Stadt Putbus in der Sitzung am 11. Dezember 2007 die 1. Änderungssatzung über die Erhebung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

Artikel 1 Änderungsgegenstand

In § 2 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstück vom 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Als Einwohner gelten die mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen.
- (2) Der Abgabesatz beträgt je Schadeinheit und Jahr 39,37 Euro.

In § 2 wird der bisherige Absatz 3 aufgehoben

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft

Putbus, den 11.02.2008


Burwitz
Bürgermeister

